



Neufassung Nr. VI-DS-04309-NF-02

Status: öffentlich

Eingereicht von
Oberbürgermeister

Betreff:

Anpassung des Gesellschaftsvertrages der LVV Leipziger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (LVV) an die Änderungen der Sächsischen Gemeindeordnung und Umsetzung des Leipziger Corporate Governance Kodexes (LCGK)

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):
Gremium

voraussichtlicher
Sitzungstermin

Zuständigkeit

Ratsversammlung

13.12.2017

Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

1. Die Ratsversammlung stimmt der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der LVV Leipziger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH gemäß **Anlage 1** zu.
2. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.
3. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, alle mit der Durchführung verbundenen Schritte umzusetzen, insbesondere die erforderlichen Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der LVV Leipziger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH zu fassen sowie die Genehmigung einzuholen und daraus für den Gesellschaftsvertrag gegebenenfalls resultierende Anpassungen zu vollziehen.

Übereinstimmung mit strategischen Zielen:

nicht relevant

Sachverhalt:

Die Anpassung des Gesellschaftsvertrages der LVV erfolgt, ebenso wie bei der Klinikum St. Georg gGmbH, zum Zweck der Umsetzung der Neuregelungen des Gemeindefinanzrechts der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652).

Der seit Beginn des Jahres 2017 auf Ebene des Freistaates darüber hinaus laufende Erörterungs- bzw. Sachstand zum „Zweiten Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts“ bzw. auch dabei des Gemeindefinanzrechtes, wurde bis zum 30.09.2017 berücksichtigt. Im Ergebnis des bisherigen Verfahrens auf Landesebene ist, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, auch nach Anhörung zum einschlägigen Regierungsentwurf am 29.09.2017, wohl mit keinen für eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages relevanten Änderungen zu rechnen. Sofern sich im Ergebnis des parlamentarischen Verfahrens wider Erwarten unabwendbarer Anpassungsbedarf ergeben sollte, würde dieser im Rahmen des laufenden Gremien- bzw. Genehmigungsverfahrens entsprechend noch angemessen berücksichtigt.

Der Aufsichtsrat der LVV hatte, nach intensiver Befassung in einer eigens hierfür gebildeten Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Anteilseigner und Arbeitnehmer der LVV und der Stadt Leipzig, bereits im 1. Quartal 2017 eine Beschlussempfehlung aus seiner Sicht an die Gesellschafterversammlung abgeben, die als Anlage 3 der Vorlage beigefügt ist.

Der nunmehr vorliegende Entwurf stellt das Ergebnis vielfältiger Erörterungen und Bewertungen komplexer rechtlicher und verfahrensseitiger Zusammenhänge dar. Er

- baut auf dem bestehenden Gesellschaftsvertrag der LVV auf,
- berücksichtigt, nicht zuletzt unter Rückgriff auf Empfehlungen des Aufsichtsrates der LVV vor allem mitbestimmungsrechtliche, sowie dem letztlich nicht entgegenstehende, kommunalwirtschaftsrechtliche Erfordernisse,
- trägt den Vorgaben des bewährten Zustimmungs- und Informationskataloges für die LVV-Gruppe zur Sicherung von Informations- und Zustimmungsrechten der Gremien auf Anteilseignerseite durch entsprechend gesellschaftsrelevante Regelungen auch zukünftig Rechnung,
- greift im Rahmen dessen weitergehende bzw. dem nicht entgegenstehende Aspekte des LCGK auf und
- strebt zudem eine weitestgehende Harmonisierung der Formulierungen bei allen mitbestimmten kommunalen Unternehmen der Stadt an.

Die Einbindung des Verwaltungsausschusses bzw. der Ratsversammlung wird über den im Ergebnis auch des LCGK nicht zu ändernden „Katalog der Informations- und Zustimmungsrechte der LVV-Gruppe“, gemäß Ratsbeschluss RBIV-675/06 vom 20.09.2006, sichergestellt. Insbesondere bedeutet dies, dass die zur Beschlussfassung empfohlene Fassung des Gesellschaftsvertrages, analog zur Klinikum St. Georg gGmbH, auch bei der LVV die abschließende Beschlusszuständigkeiten für den Wirtschaftsplan und das strategische Unternehmenskonzept bei der Gesellschafterversammlung auf Basis einer vorangegangenen Beschlussfassung und Empfehlung im Aufsichtsrat sowie Vorabfassung im Verwaltungsausschuss als Beteiligungsausschuss vorsieht. Dies hatte die Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates der LVV bereits ausdrücklich offen gelassen.

Die Neufassung des Gesellschaftsvertrags bedarf als wesentliche Veränderung gem. § 28 Abs. 2 Nr. 15 SächsGemO der Zustimmung der Ratsversammlung, sowie einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 102 Abs. 1 SächsGemO. Diese wird unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung beantragt. In den vorliegenden Entwurf flossen be-

reits auch Ergebnisse von Erörterungen mit der Landesdirektion ein, sodass im Falle einer positiven Beschlussfassung mit einer zeitnahen Genehmigung gerechnet werden kann. Nach Beschlussfassung würden sodann auch die Verfahren zur Anpassung der Gesellschaftsverträge der Tochterunternehmen über die jeweiligen Gesellschafterversammlungen (s. a. BPkt. 3) eingeleitet.

Anlagen:

- Anlage 1: Gesellschaftsvertrag der LVV Leipziger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (Neufassung)
- Anlage 2: Gesellschaftsvertrag der LVV Leipziger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH in der Fassung vom 21.12.2006
- Anlage 3: Empfehlung des Aufsichtsrates der LVV an die Gesellschafterin Stadt Leipzig für einen Gesellschaftsvertrag (nicht öffentlich)